

Naturschutzfachliche Angaben

zur

Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Erweiterung des Bebauungsplans „Östlich der Zittenfelder Straße“
in Schneeberg zwecks einer späteren Errichtung von Wohngebäuden

- auf der Basis von **Gelände- und Baum-Untersuchungen** bzgl. gesetzlich geschützter Lebensstätten und Vorkommen planungsrelevanter Arten
- als **Potenzialabschätzung** nach dem „worst-case“-Ansatz anhand von Habitatstrukturen (**Brutvögel, Reptilien**)
- mit Kartierungen von **Nährpflanzen** planungsrelevanter Tagfalter (Thymian, Ampfer, Großer Wiesenknopf) bzgl. **Feuerfalter, Ameisenbläulinge**



Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Erweiterung des Bebauungsplans „Östlich der Zittenfelder Straße“ in Schneeberg
zwecks einer späteren Errichtung von Wohngebäuden

Auftraggeberin: **Gabriele Schmitt**
Markt Schneeberg
Amorbacher Straße 1
63936 Schneeberg

**Auftragnehmer
und Bearbeitung:** **Marcus Stüben (Dipl.-Biol.)**
Blumenstr. 27
63856 Bessenbach
Mobil: 0176-2623-5309
Tel.: 06095-9976-821
www.bio-gutachten.de
Email: info@bio-gutachten.de ,
marcus.stueben@gmx.net

Bearbeitungsstand: 20.08.2021

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Erweiterung des Bebauungsplans „Östlich der Zittenfelder Straße“ in Schneeberg zwecks einer späteren Errichtung von Wohngebäuden

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Markt Schneeberg im Odenwald (Landkreis Miltenberg), vertreten durch Frau Gabriele Schmitt (Auftraggeberin), plant in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro Eilbacher (Miltenberg), vertreten durch Herrn Bernd Eilbacher, die Erweiterung des Bebauungsplans „Östlich der Zittenfelder Straße“ in Schneeberg zwecks einer späteren Errichtung von Wohngebäuden.

Beim Eingriffsgebiet handelt es sich um ein bislang extensiv genutztes Wiesen-Grundstück auf einem Westhang am Bebauungsrand von Schneeberg mit den Flurnummern 6295 und 6296 für das eigentliche Baufeld und 6300/1 für eine private Grünfläche.

Zwecks einer **Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)** wurden Gelände-Untersuchungen mit einer Habitatanalyse nach dem „worst-case“-Ansatz für Brutvögel und Reptilien ergänzt durch Baum-Untersuchungen und eine Nachsuche nach planungsrelevanten Nährpflanzen (Ampfer, Großer Wiesenknopf, Thymian) bzgl. Feuerfalter und Ameisenbläulingen notwendig und durchgeführt, um zu ermitteln, ob bezüglich der Arten nach Anhang IV a) FFH-RL beziehungsweise bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Verbotstatbestände (Schädigungsverbot von Lebensstätten, Störungsverbot, Tötungs- und Verletzungsverbot) berührt sein könnten.

1.2 Datengrundlagen

Der vorliegende Bericht basiert auf der Auswertung von vorhandenen Unterlagen, Datenmaterial, Gesprächen, Emails und Telefonaten sowie einer Begehung des Eingriffsgebiets inklusive Untersuchungen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten in der Wiese und in den angrenzenden Habitaten:

- Emails, Telefonate mit Frau Schmitt (Auftraggeberin)
- Emails und Telefonate mit Herrn Eilbacher (Planer)
- Telefonat mit Herrn Brand (Untere Naturschutzbehörde Miltenberg)
- Gelände- und Baum-Untersuchungen, etc. am 10.05.2021
- Übersichtskarte und Luftbilder (© 2021 Google Maps: Google Satellite, Digital Globe).
- Übersichtskarte, Luftbild, Daten der Biotopkartierung für das Eingriffsgebiet und den Umgriff (FIS-Natur online)
- Auswertung von Grundlagenwerken und Fachliteratur

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Erweiterung des Bebauungsplans „Östlich der Zittenfelder Straße“ in Schneeberg zwecks einer späteren Errichtung von Wohngebäuden

1.3 Methodisches Vorgehen

Das Eingriffsgebiet und der Umgriff wurden am 10.05.2021 begangen. Es erfolgten **Baum-Untersuchungen** der Obstbäume (= Bestandsbäume), die erhalten werden sollen, um auszuschließen, dass durch die geplante Baumaßnahme besonders oder streng geschützte Arten (Bsp. Steinkauz, Fledermäuse, etc.) gestört, verletzt oder getötet werden könnten.

Anschließend erfolgte die **Nachsuche nach Nährpflanzen** (Ampfer, Großer Wiesenknopf, Thymian) potenziell vorkommender, planungsrelevanter Tagfalter-Arten (**Großer Feuerfalter, Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Thymian-Ameisenbläuling**) gefolgt von einer detaillierten Habitatanalyse, um das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten (Bsp. Zauneidechsen, Schlingnattern, Wiesenbrüter, etc.) abschätzen zu können („worst-case“-Ansatz).

Es konnten weder Ampfer, noch Großer Wiesenknopf oder Thymian im Eingriffsgebiet nachgewiesen werden.

Ein Luftbild wurden dazu verwendet, die Befunde der Untersuchungen (Habitatstrukturen, Sichtungen, Höhlenbäume, etc.) darin lagegenau einzutragen. Befunde wurden schriftlich oder mithilfe einer Fotokamera (Smartphone CAT S60 sowie mit einer Systemkamera mit Teleobjektiv) dokumentiert.

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Erweiterung des Bebauungsplans „Östlich der Zittenfelder Straße“ in Schneeberg zwecks einer späteren Errichtung von Wohngebäuden

2 Potenzielle Wirkungen des Vorhabens

- Reptilien (z.B. **Zauneidechsen** und **Schlingnattern**) könnten durch die Überbauung ihre gesetzlich geschützten Lebensstätten verlieren sowie verletzt oder getötet werden.
- planungsrelevante Schmetterlinge, wie zum Beispiel der **Große Feuerfalter**, der **Helle** und der **Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling** und der **Thymian-Ameisenbläuling** könnten durch die Überbauung ihrer Nähr- und Raupenpflanzen (sofern vorhanden!) und ihrer Larval- und Puppenhabitats ihre gesetzlich geschützten Lebensstätten verlieren sowie verletzt und getötet werden.
- Sensible **Brutvögel** (potenziell v.a. **Steinkauz**, **Gartenrotschwanz**, etc.) und Fledermäuse könnten durch eine nahe Bebauung an den zu erhaltenden (Höhlen-)Bäumen gestört bzw. verletzt oder getötet werden (z.B. durch **Vogelschlag** oder **Fallenwirkungen** am Gebäude, s.u.).
- Der Neubau von Gebäuden mit fachlich nicht dem Vogelschutz entsprechend ausgeführten Glas- oder Metallfronten oder – dächern könnte vor allem aufgrund von Spiegelungen in der Nähe von Bäumen, Sträuchern, etc. ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für Vögel bedeuten (**Vogelschlagrisiko**).
- **Barriere- und Fallenwirkungen:** Durch die Eingriffe sind Barriere- und Fallenwirkungen möglich, da Gebäude und deren Außenanlagen nach Fertigstellung für geschützte Arten (z.B. Vogelarten, Reptilien, Fledermäuse, etc.) ein Hindernis oder eine Falle (Bsp. Regen-Fallrohr, Gullys, etc.) darstellen können: Lichtmeidende Fledermausarten können durch nicht fledermausgerechte (= nicht insektenfreundliche) Beleuchtungen zurückgedrängt werden oder meiden den Bereich für Transfer- und Jagdflüge völlig (**Vergrämung**), Reptilien oder Amphibien könnten in Kellerschächte ohne Ausstiegshilfe hineinfallen, ungesicherte Fallrohre für Vögel und Fledermäuse zu einer **Falle** werden.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung (V) und des Ausgleichs (A)

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1: (Knöllchen-Steinbrech): Markieren und Umpflanzen der Exemplare vom Eingriffsgebiet in den Umgriff an vergleichbare Standorte in der Wiese. Es wird empfohlen, die Wiese vorerst

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Erweiterung des Bebauungsplans „Östlich der Zittenfelder Straße“ in Schneeberg zwecks einer späteren Errichtung von Wohngebäuden

nicht zu mähen, bevor die Pflanzenstandorte nicht markiert wurden. Sollte sich der Baubeginn über längere Zeit verschieben, kann gemäht werden, sofern den Pflanzen danach genügend Zeit bleibt, um bis zur Markierung und zum Umpflanzen wieder auszutreiben, damit sie gefunden werden können.

V2: (Baufeldeinrichtung): Klare Abgrenzung des Baufeldes, Beeinträchtigungen außerhalb des Baufeldes durch Befahren, Verdichtung, Materialablagerungen, Verschmutzungen, etc. sind v.a. im Hinblick auf die potenziellen Reptilien-Lebensräume im Umgriff zu unterlassen.

V3: (Baufeldräumung bzgl. potenzieller Wiesenbrüter und Reptilien nach Vergrämungsmahd): Anlage von Rohbodenflächen im Baufeld (in der Regel mit Abschieben des Oberbodens mit Entfernung der restlichen Vegetation und Streuaufgabe): Die Vegetation der Wiese muss vor Baubeginn (und damit vor dem Abschieben) **dauerhaft kurzrasig** gehalten werden (durch regelmäßige kurzrasige Mahd oder Dauerweide), damit Wiesenbrüter keine Deckung finden, um ihre Nester anzulegen und Reptilien sich aus dem Baufeld zurückziehen. Bei einem Baubeginn während der Brutsaison ist das Eingriffsgebiet erneut **auf die Abwesenheit von Wiesenbrütern zu kontrollieren**. Dies sollte rechtzeitig vor dem geplanten Baubeginn geschehen, damit es bei einem Brutnachweis nicht zu Bauzeitverzögerungen kommt. (Nach einer Brut darf bei Negativnachweis gemäht werden).

V4: (Insekten, Fledermäuse): Verzicht auf Nachtbaustellen oder Abschirmung von nächtlichem Streulicht gegenüber dem Umgriff. Baustellen- / Straßen- / Wege- / Objektbeleuchtung ausschließlich mit insektenfreundlichen Lampen mit Abschirmung von nächtlichem Streulicht durch geeignete Lichtführung (i.d.R. nach unten!) gegen den Umgriff, um keine Insekten anzuziehen und damit Fledermäuse aus dem Umgriff abzuführen bzw. durch Licht zu vergrämen (lichtmeidende Arten!). Lichtfangeffekte durch falsche Beleuchtungen könnten am Hang über einige Kilometer hinweg wirken! Gegebenenfalls sind Abschaltvorrichtungen oder Bewegungsmelder einzusetzen, die nicht auf Fledermäuse reagieren.

V5: Vogelfreundliches Bauen bzgl. Vogelschlagrisiko an Glasscheiben: Durchsicht, Spiegelungen (z.B. Bäume oder Sträucher direkt vor (großen) Glasfronten), Attraktionen sind zu vermeiden. Weitere Informationen und Broschüren bei den Vogelwarten, Vogelschutzverbänden und der Ökologischen Baubegleitung (ÖBB). **Fallenwirkungen** (z.B. ungesicherte Fallrohre!) sind zu vermeiden.

A1: (Höhlenbäume: Fledermäuse): Es sind für zwei Spechthöhlen (im Verhältnis 1:3) insgesamt **6 Stück Fledermaus-Rundkästen** unter Einbeziehung eines Fledermausspezialisten fachgerecht an älteren Bäumen im Umgriff (nicht in der Obstbaumreihe im Eingriffsgebiet!) anzubringen und dauerhaft zu unterhalten:

Die Auswahl der Kastentypen sollte sich auch an der Lieferbarkeit orientieren, um die Maßnahmen zügig umsetzen zu können.

Sommer-Rundkästen: insgesamt 6 Stück

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Erweiterung des Bebauungsplans „Östlich der Zittenfelder Straße“ in Schneeberg zwecks einer späteren Errichtung von Wohngebäuden

- **2 Stück: „Kleinfledermaushöhle 2FN / 3FN“** * oder vergleichbar,
- **2 Stück: „Fledermaushöhle 1FD mit 3-facher Vorderwand“** * oder vergleichbar,
- **1 Stück: „Fledermaushöhle 2F (mit doppelter Vorderwand)“** * oder vergleichbar,
- **1 Stück: „Fledermaushöhle 2F (universell)“** * oder vergleichbar.

*(Zur Illustration siehe Kästen zum Beispiel der Fa. Schwegler: www.schweglershop.de

bzw. der Fa. Hasselfeldt: www.nistkasten-hasselfeldt.de/Fledermauskaesten).¹

In Absprache mit der Ökologischen Baubegleitung kann auf vergleichbare Kästen eines anderen Typs oder Herstellers ausgewichen werden. Es ist zu beachten, dass einige Hersteller wochenlange Lieferzeiten haben. Es können auch **Bauanleitungen zum Eigenbau** angefragt werden (vgl. „**Baubuch Fledermäuse**“).

Erläuterung: Fachgerechte und fledermaustaugliche Anbringung

Fledermausquartiere sollten in **südlicher Ausrichtung** (Ost, **Süd**, West) angebracht - allerdings je nach Kastentyp - **vor praller Sonne geschützt** werden, da diese ansonsten aufgrund von Überhitzung nicht von Fledermäusen angenommen werden.

Bei Einsatz mehrerer Kästen sind möglichst unterschiedliche Expositionen auszuwählen, um im Quartierverbund stets Ausweichmöglichkeiten vor allzu großer Kälte oder Hitze zu bieten.

Ein **sonniger bis halbschattiger Standort** ist auszuwählen.

Auf einen **freien Anflugbereich** ist zu achten.

Eine Höhe von **mindestens 3 Metern über Grund** (z.B. im Giebelbereich) ist nötig.

Holzbeton oder Pflanzenfaserbeton-Kästen (z.B. vom Typ Schwegler oder anderen Firmen) sollten **nur mit atmungsaktiver Farbe** gestrichen werden.

Graue Kästen sind an Gebäuden anzubringen (braune Kästen würden sich hier ohne Deckung zu stark aufheizen). Die **braunen Kästen** sind zur Anbringung an Bäumen gedacht, die zumindest teilweise Beschattung liefern.

Selbstreinigende Kästen sind (weitestgehend) wartungsfrei und gewährleisten dauerhaft einen wirksamen Ausgleich für die Zerstörung von (potenziellen) Fledermausquartieren. Mit einer

¹ Fotos bzw. Abbildungen der Nistkästen und Fledermausquartiere und weitere Informationen (z.B. zur Wartung) finden sich auf der Website des jeweiligen Herstellers. Es besteht keine wirtschaftliche Abhängigkeit des Gutachters von der Firma Schwegler. Dem Auftraggeber steht es frei, gleichwertige Kästen anderer Hersteller einzusetzen.

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Erweiterung des Bebauungsplans „Östlich der Zittenfelder Straße“ in Schneeberg zwecks einer späteren Errichtung von Wohngebäuden

Verschmutzung der Hauswand ist nicht zu rechnen, da die Kotpellets der Fledermäuse i.d.R. trocken herausrieseln. Sie sind unscheinbar und stellen einen guten Pflanzendünger dar.

Die Standorte für eine fachgerechte Aufhängung der Nist- und Fledermauskästen können gern mit der Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) abgestimmt werden.

Der Auftraggeber wird hiermit auf seine Pflichten zur Einhaltung des Artenschutzes und der hier genannten **Vermeidungsmaßnahmen** als Voraussetzung der Baugenehmigung hingewiesen.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Im Rahmen des geplanten Projekts ist keine Betroffenheit von Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie zu erwarten.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Erweiterung des Bebauungsplans „Östlich der Zittenfelder Straße“ in Schneeberg zwecks einer späteren Errichtung von Wohngebäuden

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

4.1.2.1 Säugetiere (exkl. Fledermäuse)

Im Rahmen der Begehungen wurden keine planungsrelevanten Säugetiere oder relevante Habitatstrukturen für diese Arten nachgewiesen.

4.1.2.2 Fledermäuse

Betroffenheit der Fledermausarten

Es gab aufgrund der Art des geplanten Bauvorhabens und seitens der UNB (Herr Brand) keine Veranlassung, Fledermauskartierungen mithilfe von Ultraschall-Detektoren durchzuführen. Die für dieses Projekt erarbeiteten **Vermeidungs-** und **Ausgleichsmaßnahmen** erfordern keine Differenzierung auf Artniveau.

Es sind keine Bäume von Fällungen betroffen, allerdings sind Störungen an den Spechthöhlen der Obstbaumreihe nicht auszuschließen und daher ist hierfür ein Ausgleich zu durchzuführen (siehe **Abbildungs- und Fotoverzeichnis** und **Kap. 3.1**).

Fledermäuse nutzen die Wiese *potenziell* für ihre Jagd- und Transferflüge. Die Wiese und der Umgriff (inkl. Gegenhang!) sind daher vor exzessiven oder dauerhaften Außenbeleuchtungen zu schützen.

Generell sind die fachlichen Regeln zum **Schutz von Insekten und Fledermäusen vor negativen Lichtwirkungen von Außenbeleuchtungen** einzuhalten, die durch Insekten-freundliche und i.d.R. nach unten gerichtete, sparsame Beleuchtungen ggf. mit Selbstabschaltvorrichtungen umzusetzen sind, um keine Insekten und damit Fledermäuse von ihren Jagd- und Transferwegen abzuziehen oder lichtmeidende Fledermausarten zu vergrämen. Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen insbesondere zu den Lichtwirkungen sind keine negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen der Fledermausarten im Umgriff zu erwarten.

Es sind die unter **Kapitel 3.1.** genannten **Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen** zu berücksichtigen, um eine Betroffenheit im Sinne der Schädigungsverbote aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe zu vermeiden.

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Erweiterung des Bebauungsplans „Östlich der Zittenfelder Straße“ in Schneeberg zwecks einer späteren Errichtung von Wohngebäuden

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.** Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.** Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.** Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Hinsichtlich der **Wiesenbrüter** ist aufgrund der Nähe zur Bebauung und der Störungen durch Spaziergänger, Hunde und Katzen nur mit einer äußerst geringen Wahrscheinlichkeit überhaupt in der Wiese (im weiteren Umgriff, aber nicht im Baufeld) zu rechnen. Daher ist auf der Wiese keine Betroffenheit zu erwarten, sofern als **Vermeidungsmaßnahme** bereits vor der Brutzeit eine regelmäßige kurzrasige Mahd oder Dauerweide durchgeführt wird. Bei einem Baubeginn während der Brutsaison ist das Eingriffsgebiet erneut auf die Abwesenheit von Wiesenbrütern zu kontrollieren (vgl. **Kap. 3.1**).

Hinsichtlich der **Höhlenbrüter** gibt es keine Betroffenheit, da keine geeigneten Höhlen im Eingriffsgebiet und direkten Umgriff vorkommen. Der **Gartenrotschwanz** wurde anhand seines Reviergesangs im Umgriff festgestellt und ist von der geplanten Baumaßnahme nicht betroffen.

Die Baumhöhlen im direkten Umgriff, der Obstbaumreihe (zu kleine Spechthöhlen), sind nicht für sensible Arten, wie den **Steinkauz**, geeignet.

Generell sind die fachlichen Regeln zum Vogelschutz durch eine geeignete Bauweise zur Vermeidung von **Vogelschlag** und **Fallenwirkungen** zu beachten (vgl. **Kap. 3.1**).

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Erweiterung des Bebauungsplans „Östlich der Zittenfelder Straße“ in Schneeberg zwecks einer späteren Errichtung von Wohngebäuden

Es sind die unter **Kapitel 3.1.** genannten **Vermeidungsmaßnahmen** zu berücksichtigen, um eine Betroffenheit im Sinne der Schädigungsverbote aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe zu vermeiden.

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Erweiterung des Bebauungsplans „Östlich der Zittenfelder Straße“ in Schneeberg zwecks einer späteren Errichtung von Wohngebäuden

6 Gutachterliches Fazit

Im Rahmen der Gelände-Untersuchungen wurden die Bestandsbäume mit Nähe zum Baufeld untersucht, Habitatstrukturen in der Wiese kartiert und Nährpflanzen gesucht.

Es gibt keine Betroffenheit der **Haselmaus** durch das Bauvorhaben, da diese überwiegend (Gehölz-)strukturgebundene Aktivitäten aufweist und offene Wiesenflächen eher meidet.

Es wurden keine Nährpflanzen (Bsp. Ampfer, Großer Wiesenknopf, Thymian) planungsrelevanter Tagfalter (Bsp. **Großer Feuerfalter, Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Thymian-Ameisenbläuling**) nachgewiesen.

Mit **Zauneidechsen** und **Schlingnattern** ist im Baufeld zwar potenziell zu rechnen allerdings in der Fläche und speziell im überschaubar kleinen Baufeld nur in sehr geringer Dichte und Individuenzahl (nahe an bzw. eher unter der Nachweisgrenze). An besonderen Strukturen (siehe Geländekante und nahe der Feldwege) mit Offenboden und Sonnenplätzen ist die Wahrscheinlichkeit und Dichte etwas höher, aber diese Strukturen bleiben weitestgehend erhalten, so dass eine **Vergrämunngsmahd** ausreichend erscheint, um Verletzung und Tötung zu vermeiden. Auf eine Steinschüttung wird verzichtet, da am südlichen Ende der Wiese ein großer Lesesteinriegel die Überwinterung weitab der Siedlung (mit ihren vielen Katzen, etc.) sichert.

Hinsichtlich der **Wiesenbrüter** ist auf der Wiese keine Betroffenheit zu erwarten, sofern als **Vermeidungsmaßnahme** bereits vor der Brutzeit eine regelmäßige kurzrasige Mahd oder Dauerweide durchgeführt wird. Bei einem Baubeginn während der Brutsaison ist das Eingriffsgebiet erneut auf die Abwesenheit von Wiesenbrütern zu kontrollieren (vgl. **Kap. 3.1**).

Hinsichtlich der **Höhlenbrüter** gibt es keine Betroffenheit, da keine geeigneten Höhlen im Eingriffsgebiet und direkten Umgriff vorkommen. Der **Gartenrotschwanz** wurde anhand seines Reviergesangs im Umgriff festgestellt und ist von der geplanten Baumaßnahme nicht betroffen.

Die Baumhöhlen im direkten Umgriff sind nicht für sensible Arten, wie den **Steinkauz**, geeignet.

Bezüglich der **Fledermäuse** wurden keine Kartierungen durchgeführt. Fledermäuse nutzen die Wiese *potenziell* für ihre Jagd- und Transferflüge. Die Wiese und der Umgriff (inkl. Gegenhang!) sind daher vor exzessiven oder dauerhaften **Außenbeleuchtungen** zu schützen.

Besonders geschützter **Knöllchensteinbrech**: Es wird empfohlen, die Wiese vorerst nicht zu mähen, bevor die Pflanzenstandorte nicht markiert wurden. Sollte sich der Baubeginn über längere Zeit verschieben, kann gemäht werden, sofern den Pflanzen danach genügend Zeit bleibt, um bis zur Markierung und zum Umpflanzen wieder auszutreiben, damit sie gefunden werden können.

Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatschG sind nicht erfüllt, sofern die genannten **Umpflanzungen, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen** (insbesondere hinsichtlich der Licht- und Fallenwirkungen) eingehalten werden.

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Erweiterung des Bebauungsplans „Östlich der Zittenfelder Straße“ in Schneeberg
zwecks einer späteren Errichtung von Wohngebäuden

Diese Maßnahmen sind mit der Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB)
bindend und verpflichtend umzusetzen.



Bessenbach, den 20.08.2021

(Marcus Stüben, Dipl.-Biol.)

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Erweiterung des Bebauungsplans „Östlich der Zittenfelder Straße“ in Schneeberg zwecks einer späteren Errichtung von Wohngebäuden

Literaturverzeichnis

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-RL)

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG))

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Links zu den Textfassungen via: www.bfn.de/0506_textsammlung.html

Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) (2009): Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis. Laufener Spezialbeiträge 1/09.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2018): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei Vorhabenzulassung – Internetarbeitshilfe: www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm

Bouchner M. (1990): Der große Spurenführer. Spuren und Fährten einheimischer Tiere. Gondrom Verlag.

FIS-Natur online: Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz – Online Viewer (FIN-Web) – Siehe link unter www.lfu.bayern.de/natur/daten/fis_natur

Fünfstück H.-J., von Lossow G. & Schöpf H. (2003): Rote Liste gefährdeter Brutvögel (Aves) Bayerns. BayLfU/166/2003.

Gunnell, K., Grant, G. & Williams, C. (2012): Landscape and urban design for bats and biodiversity. Bat Conservation Trust.

„Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ (Anlage zum IMS v. 12. Februar 2013; Az.: IIZ7-4022.2-001/05)

Hume R. (2010): Vögel in Europa. DK London.

Hundt, L. (2012): Bat Surveys: Good Practice Guidelines, 2nd edition, Bat Conservation Trust.

Krapp, Franz (Hrsg.): Die Fledermäuse Europas auf DVD. Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. 1202 S., 36 farb. Abb., 199 s/w-Abb., 100 Tab., DVD-ROM. Basierend auf der gleichnamigen Buch-Ausgabe von 2011.

Meschede A. & Rudolph B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. – Eugen Ulmer-Verlag, Stuttgart.

Richarz, K. & Limbrunner, A. (2003): Fledermäuse. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co KG, Stuttgart.

Richarz, K. (2011): Fledermäuse. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co KG, Stuttgart.

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Erweiterung des Bebauungsplans „Östlich der Zittenfelder Straße“ in Schneeberg zwecks einer späteren Errichtung von Wohngebäuden

Rödl T., Rudolph B.-U., Geiersberger I., Weixler K. & Görge A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005-2009. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer

Schober, W. & Grimmberger, E. (1998): Die Fledermäuse Europas. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co KG, Stuttgart.

Skiba, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648. Westarp Wissenschaften Verlagsgesellschaften mbH, Hohenwarsleben.

Südbeck P., Andretzke H., Fischer S., Gedeon K., Schikore T., Schröder K. & Sudfeldt C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Südbeck P., Bauer H.-G., Boschert M. Boye P. & Knief W. (Nationales Gremium Rote Liste Vögel) (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007.

u.v.a.

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Erweiterung des Bebauungsplans „Östlich der Zittenfelder Straße“ in Schneeberg zwecks einer späteren Errichtung von Wohngebäuden

Abbildungs- und Fotoverzeichnis (inkl. Befunde)

Abbildungsverzeichnis



Abb. 1: Luftbild (genordet): Übersicht zur Lage des Eingriffsgebiets (rot umrahmt) der geplanten Erweiterung des Bebauungsplans „Östlich der Zittenfelder Straße“ im Süden von Schneeberg im Odenwald (Landkreis Miltenberg).

Quelle (Luftbild): Google Maps: © 2021 Google Satellite, Digital Globe.

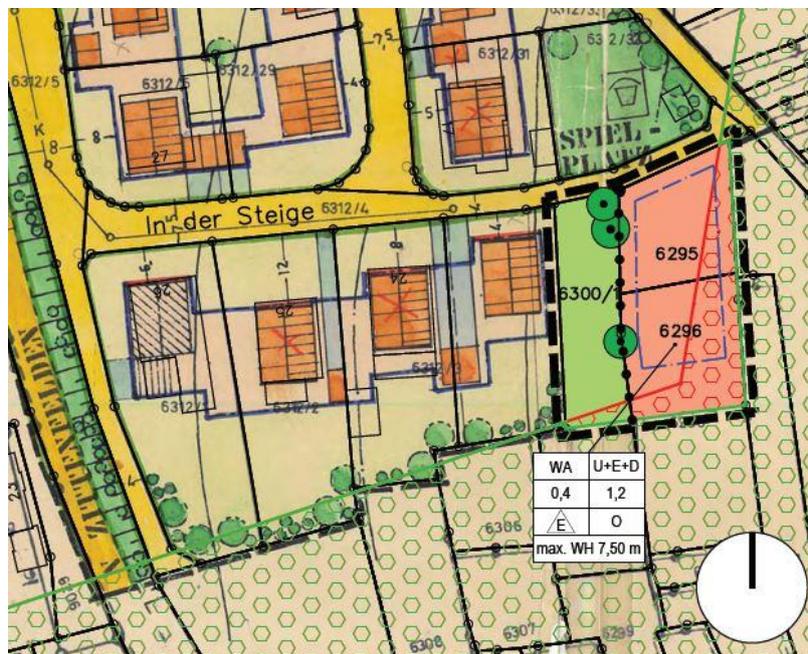


Abb. 2: Luftbild (genordet): Lage des Eingriffsgebiets gegenüber des Spielplatzes (rot: geplantes Baufeld, grün: geplante private Grünfläche) südlich der Straße „In der Steige“ am südöstlichen Bebauungsrand von Schneeberg.

Quelle (genordet): Ausschnitt aus dem Bebauungsplan vom 23.02.2021 (Ingenieurbüro Eilbacher, Miltenberg).

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Erweiterung des Bebauungsplans „Östlich der Zittenfelder Straße“ in Schneeberg zwecks einer späteren Errichtung von Wohngebäuden

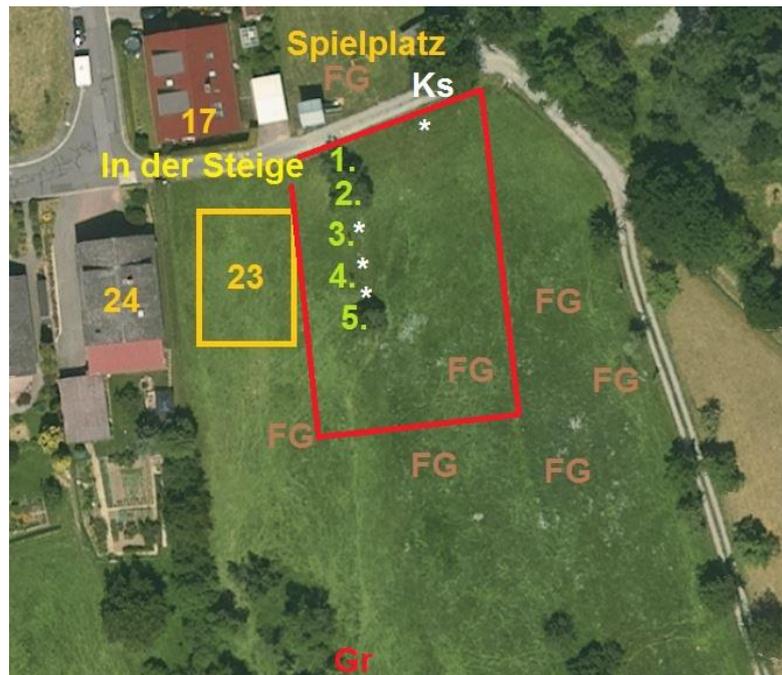


Abb. 3: Luftbild (genordet): Ca.-Lage des Eingriffsgebiets (**rot** umrahmt) für die geplante **Grünfläche** und das geplante **Baufeld** am Westhang auf einer artenreichen Extensiv-Wiese. Das benachbarte Baufeld (Nr. **23**) wurde bereits in 2021 bebaut (Lage nur ungefähr, Gebäude-Ausrichtung parallel zu Nr. **24**).

Bestandsbäume (keine Fällung geplant)

1.: Apfelbaum (**Höhlenbaum**): 2 Spechthöhlen (potenziell Fledermaus-Baum-Quartiere). Auch wenn der Erhalt dieses Höhlenbaums geplant ist, sollten diese potenziellen Fledermaus-Höhlen durch Fledermaus-Baumkästen ausgeglichen werden, da eine Störung durch Licht, etc. nicht gänzlich auszuschließen ist. Siehe **Kap. 3.1**.

2.: Apfelbaum: o.B.

3.: Obstbaum: Junge Nachpflanzung, o.B.

4.: Obstbaum: Junge Nachpflanzung, o.B.

5.: cf. Pflaumbaum: o.B.

Am Feldweg oberhalb der Wiese (im Osten) stehen weitere alte Obstbäume (z.T. Höhlenbäume), die durch das Bauvorhaben bei Einhaltung der **Vermeidungsmaßnahmen** (siehe **Kap. 3.1** bzgl. Lichtwirkungen, etc.!) nicht gestört werden dürften.

Ausgehend vom Baum-Nr. **5** ist eine **Geländekante** als heller Streifen in Richtung **Gr** erkennbar. Diese **wertvolle Habitatstruktur für Reptilien (Sonnenplatz) und erdnistende Insekten** sollte unbedingt erhalten werden.

FG = Gesang der **Feldgrille** (*Gryllus campestris*), ein Zeiger **artenreicher, magerer Wiesen**.

Gr = **Gartenrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus*): Reviergesang eines Männchens außerhalb vom Eingriffsgebiet. Diese Art weist bei Einhaltung der **Vermeidungsmaßnahmen** keine Betroffenheit im Eingriffsgebiet auf. **Rote Liste Bayern (2016): 3 = Gefährdet**.

Ks * = **Knöllchen-Steinbrech** (*Saxifraga granulata*): Diese Pflanze wurde **blühend** nachgewiesen am Rand des Baufelds (hier ist sie **umzusiedeln**, die Prognose ist aufgrund der Knolle gut) und in der Obstbaumreihe der Bestandsbäume (zwischen den Bäumen **1.** bis **5.**). Möglicherweise können in Abhängigkeit von der Jahres- und Vegetationszeit noch weitere Pflanzen gefunden werden. Diese Art steht in der Kategorie **V = Vorwarnstufe** auf der **Roten Liste Bayerns (2003)** und ebenso auf der **Roten Liste Deutschlands (2018)**. Sie ist gemäß der Bundesartenschutzverordnung **besonders geschützt (§)**.

Quelle: FIS-Natur Online (2021), Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung.

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Erweiterung des Bebauungsplans „Östlich der Zittenfelder Straße“ in Schneeberg zwecks einer späteren Errichtung von Wohngebäuden

Fotoverzeichnis (inklusive Befunde)



Foto 1.: Blick auf den benachbarten Spielplatz: Auch hier konnte die **Feldgrille (FG in Abb. 3)** anhand ihrer **Gesänge** nachgewiesen werden. Dies zeigt, dass selbst eine häufiger gemähte Spielrasenfläche Lebensraum für bedrohte Arten (Feldgrille, erdnistende Wildbienen, etc.) sein kann.



Foto 2.: Blick über das Eingriffsgebiet nach Norden in Richtung „In der Steige“ und Spielplatz. Im Eingriffsgebiet ist eine **private Grünfläche** (im Bild links der Obstbäume) geplant. Ein Teil dieser Fläche wurde als Baueinrichtungsfläche für den Bau des Nachbarhauses (Nr. **23** in **Abb. 3**) bereits genutzt (siehe Erdaushub) und deutlich beeinträchtigt. Die weißen Blüten stammen vom zu erhaltenden **Knöllchensteinbrech** (siehe **Ks*** in **Abb. 3.**).

Durch **Mahdgutübertragung** von der ungestörten Wiese (rechts im Bild) kann die **artenreiche Wiesenv egetation** hier wieder hergestellt werden. Allerdings darf hierfür vorher **kein** nährstoffreicher Mutterboden (meist ohnehin mit Unkrautsamen kontaminiert) aufgebracht werden. Hier eignet sich eher der Oberboden (inkl. seiner Pflanzen, Samen und Rhizomen) des Baufelds.

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Erweiterung des Bebauungsplans „Östlich der Zittenfelder Straße“ in Schneeberg zwecks einer späteren Errichtung von Wohngebäuden



Foto 3.: Ks * = Knöllchen-Steinbrech (*Saxifraga granulata*): Diese Pflanze wurde **blühend** nachgewiesen am Rand des Baufelds (hier ist sie **umzusiedeln**, die Prognose ist aufgrund der Knolle gut) und in der Obstbaumreihe der Bestandsbäume (zwischen den Bäumen 1. bis 5.). Möglicherweise können in Abhängigkeit von der Jahres- und Vegetationszeit noch weitere Pflanzen gefunden werden. Diese Art steht in der Kategorie **V = Vorwarnstufe** auf der **Roten Liste Bayerns (2003)** und ebenso auf der **Roten Liste Deutschlands (2018)**. Sie ist gemäß der Bundesartenschutzverordnung **besonders geschützt (§)**.



Foto 4. und 5.: Blick Richtung Südwesten auf die **Obstbaumreihe (Bestandsbäume)**:

Der Apfelbaum-Nr. 1. (**Höhlenbaum**, der rechte Baum im linken Foto und rechtes Foto) weist **zwei Spechthöhlen** auf, die potenzielle Fledermaus-Baum-Quartiere darstellen. Auch wenn der Erhalt dieses Höhlenbaums geplant ist, sollten diese potenziellen Fledermaus-Höhlen durch Fledermaus-Baumkästen ausgeglichen werden, da eine Störung durch Licht, etc. nicht gänzlich auszuschließen ist. Siehe **Kap. 3.1.** Der Apfelbaum-Nr. 2. (linker Baum im linken Foto) ist ohne Befund (o.B.).

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Erweiterung des Bebauungsplans „Östlich der Zittenfelder Straße“ in Schneeberg zwecks einer späteren Errichtung von Wohngebäuden



Foto 6.: Ein Blick über das Eingriffsgebiet auf den Bau des Hauses Nr. 23 offenbart die **Hanglage** und die Lage am Bebauungsrand und unterstreicht damit die Notwendigkeit, mit Lichtwirkungen durch **Außenbeleuchtungen** sehr sparsam und verantwortungsvoll umzugehen. Lichtfangeffekte auf Insekten und damit negative Auswirkungen auch auf Fledermäuse sowie Vergrämungseffekte, etc. wirken in solchen Lagen über große Entfernungen - bis auf den Gegenhang!



Foto 7.: Am Feldweg oberhalb der Wiese (im Osten) stehen weitere wertvolle alte Obstbäume (z.T. **Höhlenbäume**), die durch das Bauvorhaben bei Einhaltung der **Vermeidungsmaßnahmen** (siehe **Kap. 3.1** bzgl. Lichtwirkungen, etc.!) nicht gestört werden dürften. Sie sollten unbedingt erhalten werden. Zur Lage siehe **Abb. 3**.

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Erweiterung des Bebauungsplans „Östlich der Zittenfelder Straße“ in Schneeberg
zwecks einer späteren Errichtung von Wohngebäuden



Foto 8.: Gr = **Gartenrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus*): Reviergesang eines Männchens außerhalb vom Eingriffsgebiet (zur Lage siehe **Abb. 3.**). Diese Art weist bei Einhaltung der **Vermeidungsmaßnahmen** keine Betroffenheit im Eingriffsgebiet auf. **Rote Liste Bayern (2016): 3 = Gefährdet.**

Alle Fotos (mit Ausnahme der Luftbilder): Copyright Marcus Stüben. Weitere Fotos ggf. auf Anfrage erhältlich.

